EXEKUTION AUSLÄNDISCHER TITEL

Zeit- und kosteneffiziente Vollstreckung deutscher Titel in Österreich im Hinblick auf die letzte Novellierung des Exekutionsrechts







Maximilian Schnabl

Exekutionstitel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten als dem Ansitzstaat des dadurch Verpflichteten erwirkt wurden, können in der Praxis oftmals zu Komplikationen in ihrer Vollstreckung führen. Neben teils immensem Zeit- und Arbeitsaufwand war die staatenübergreifende Durchsetzung von Forderungen auch mit finanziellen Vorleistungen durch den betreibenden Gläubiger verbunden, auf welchen dieser bei erfolgloser Exekution sitzen blieb.

Die Reform des österreichischen Exekutionsrechts, die mit 1. Juli 2021 in Kraft trat, soll, gemeinsam mit den unionsrechtlichen Rechtsbehelfen des Europäischen Zahlungsbefehls, des Europäischen Vollstreckungstitels und der Anerkennung und Vollstreckung Europäischer Titel, diesen Komplikationen Abhilfe schaffen und zugunsten des betreibenden Gläubigers Verfahrensvereinfachungen bringen.

Der folgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über die neue gesetzliche Situation im österreichischen Exekutionsrecht geben sowie durch praxisbezogene Hilfestellungen die Forderungsdurchsetzung in concreto erleichtern.

Geschlechterbezogene Ausdrücke sind als auf jedes Geschlecht angepasst anzusehen.

1. DAS ÖSTERREICHISCHE EXEKUTIONSRECHT

Grundlage der Exekution nach österreichischem Exekutionsrecht, geregelt in der EO¹, ist das Vorhandensein eines gültigen, vollstreckbaren Exekutionstitels. Der ur-

kundlich bezeugte Exekutionstitel ist die formelle Inkarnation des aus dem materiellen Recht entsprungenen Anspruchs; er ist individualisiert durch die Angabe des Gerichts, der Gerichtszahl, des Datums und der Eigenschaft des vorliegenden Titels.

1.1. Die Gesamtreform des Exekutionsrechts 2021

Mit BGBl. I Nr. 86/2021, in Kraft getreten am 1. Juli 2021, wurde das österreichische Exekutionsrecht grundlegend zugunsten der betreibenden Parteien verändert. Ziel der Änderung waren Verfahrensvereinfachung und Zeitsowie Kostenersparnis, vor allem für den betreibenden Gläubiger. Durch die Änderungen sollte auch das staatenübergreifende Exekutionsverfahren weitreichende Auswirkungen erfahren.

1.2. Exekutionspaket und "erweitertes" Exekutionspaket

Bis zur Reform war es erforderlich, dass der betreibende Gläubiger das (bzw. die) zur Verwendung kommenden Exekutionsmittel im Antrag zwingend benannte. So musste er schon im Vorhinein einen gewissen Einblick in die Vermögenssituation des Verpflichteten erlangt haben, um durch die Wahl des passenden Exekutionsmittels seine Forderung befriedigen zu können. Werden in Zukunft keine Exekutionsmittel im Antrag genannt, so ist bei Exekution wegen Geldforderungen eines von zwei "Exekutionspaketen" zu wählen: Das ordentliche Paket umfasst die Fahrnis- und Gehaltsexekution sowie die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses², dem Usus entsprechend.3 Außerdem wird der Zugriff auf Vermögensobjekte, die der betreibende Gläubiger nicht in seinem Antrag konstatiert hat, ermöglicht.4 Hinzu tritt auch die Aufnahme eines erweiterten Exekutionspaketes i. S. d. § 20 EO: Von diesem werden alle Arten der Exekution auf bewegliches Vermögen (Fahrnisexekution) und die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses umfasst.5 Die Exekution in Liegenschaftsvermögen bleibt außerhalb dieser neuen "Pakete".6 Außerdem ist zur Erstellung eines erweiterten Exekutionspaketes die Bestellung eines Verwalters erforderlich, dessen Mindestentlohnung sich auf € 500,00 beläuft. Daher ist sie (auch suggestiv durch die Formulierung des Gesetzeswortlautes geraten) erst für die Geltendmachung von Forderungsbeträgen über

¹ Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 147/2021.

² Vermögensverzeichnis, eidesstättige Erklärung der verpflichteten Partei über das Einkommen und Vermögen, abgegeben vor dem Gerichtsvollzussorgan.

³ Preslmayer Rechtsanwälte, Gesamtreform des Exektionsrechts (27.5.2021), abrufbar auf https://lindemedia.at/sachgebiete/zivilrecht-undzivilverfahrensrecht/gesamtreform-des-exekutionsrechts, abgerufen am 11.8.2021.

⁴ Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: Gesamtreform Exekutionsrecht, abrufbar auf oesterreich.gv.at, https://www.oesterreich.gv.at/Gesetzliche-Neuerungen/Bundesgesetzblatt/Gesamtreform-Exekutionsrecht.html, abgerufen am 11.8.2021.

⁵ Konecny, Gesamtreform des Exekutionsrechts, ZIK 2020/258 (258).

⁶ Waitz Rechtsanwälte, Gesamtreform des Exekutionsrechts – was bedeutet dies insbesondere für Gläubiger? (29.6.21), abrufbar auf https://waitzrechtsanwaelte.at/gesamtreform-des-exekutionsrechts-was-bedeutetdies-insbesondere-fuer-glaeubiger/, abgerufen am 11.8.2021.